

20 JAHRE AUSGLEICHSFONDS 1983–2002

«Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen Einwohner-, Bürger- und Bürgergemeinden ausserordentliche Beiträge als Restfinanzierung an einzelne ihrer Aufgaben leisten, wenn die Aufgaben sonst nicht erfüllt werden können oder wenn unzumutbare Belastungen entstehen.»

§ 5 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003



Statistisches Amt
Kanton Basel-Landschaft

Herausgeber:

Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft
Liestal, März 2006

Bezugsadresse:

Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft
Rufsteinweg 4, 4410 Liestal
T 061 925 56 32
F 061 925 69 87
statistisches.amt@bl.ch
www.statistik.bl.ch

Redaktion: August Lienin, Tamara Bobst
Gestaltung: vista point, Basel
Druck: Schwabe AG, Muttenz
Auflage: 700 Expl.

INHALT

VORWORT	4
1. EINFÜHRUNG DER GEMEINDESTEUERPROGRESSION	5
2. GESETZ ÜBER DIE AUFGABENVERTEILUNG	5
2.1 DAS KONZEPT DER NEUEN AUFGABEN- UND LASTENVERTEILUNG	5
2.2 DAS GESETZ ÜBER DIE AUFGABENVERTEILUNG	6
2.3 DIE FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN DER NEUEN AUFGABEN- UND LASTENVERTEILUNG	6
3. BASELBIETER AUSGLEICHSFONDS	7
3.1 SEIT 1983 EIN WICHTIGES ELEMENT DES FINANZAUSGLEICHS	7
3.2 ERMESSENSSPIELRAUM IM RAHMEN DER GRUNDSÄTZE	7
3.3 UNTERSTÜTZUNG JA – ABER NICHT BEDINGUNGSLOS	7
3.4 RECHTSGRUNDLAGE	8
3.5 DAS NEUE FINANZAUSGLEICHSGESETZ	9
4. ENTWICKLUNG 1983–2002	10
4.1 MITTEL UND BEITRÄGE DES AUSGLEICHSFONDS	11
4.2 FONDSAUFWAND NACH BEREICH 1983–2002	13
4.3 BEITRÄGE NACH GEMEINDE	14
5. EINIGE BEISPIELE AUS DER PRAXIS	16
5.1 GEMEINDE RICKENBACH	16
5.2 GEMEINDE GIEBENACH	17
5.3 GEMEINDE REIGOLDSWIL	18
6. TABELLENANHANG	19

VORWORT

«Durch den Finanzausgleich sollen ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung sowie in den Leistungen der Gemeinden erreicht werden», so steht es in § 134 Absatz 2 der Kantonsverfassung. Seit Einführung der progressiven Gemeindesteuer im Jahr 1975 sind die Steuerbelastungsunterschiede unter den Gemeinden relativ gering. Heute beträgt der maximale Belastungsunterschied zwischen der am höchsten und der am tiefsten belasteten Gemeinde 15,2% (Belastung durch Kantons- und Gemeindesteuern). Lässt man die drei Gemeinden mit den Extremwerten weg, so beträgt der Belastungsunterschied noch 11,5%. In anderen Kantonen sind die Belastungsunterschiede beträchtlich grösser. So beträgt der Steuerbelastungsunterschied eines Bruttoarbeitseinkommens von 80 000 Fr. im Baselbiet 14%, in den Kantonen Zürich, Bern und Luzern über 30% und in den Kantonen Aargau, Solothurn und St. Gallen zwischen 20% und 25%.

Seit 1983 haben die berechtigten Gemeinden aus dem Staatssteuerertrag von 7% fast 1 Mrd. Fr. ungebundenen Finanzausgleich erhalten. Während der ersten zehn Jahre profitierten im Schnitt um die 60 Gemeinden. Seit dem Anschluss des Laufentals von 1994 erhalten sogar über 70 Gemeinden einen Finanzausgleichsbeitrag. Knapp 0,5% des ungebundenen Finanzausgleichs wird den Gemeinden gezielt im Rahmen des Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt. Genau hiermit befasst sich der vorliegende Bericht.

Mit dem Gesetz über die Aufgaben- und Lastenverteilung und über die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden vom 23. Juni 1982 (GS 28.151) wurde der Finanzausgleich von 1975 revidiert und mit dem Ausgleichsfonds ein neuartiges Instrument geschaffen. Es war die Konsequenz aus der Neuregelung der Finanzströme zwischen dem Kanton und den Gemeinden und der damit verbundenen Abschaffung der in vielen Bereichen üblichen Subventionen und Beiträge.

Der Ausgleichsfonds wurde bis 2003 mit 0,5% des Staatssteuerertrages bis maximal 5 Mio. Fr. geäufnet. Damit können den Einwohner- und Bürgergemeinden ausserordentliche Beiträge an Aufgaben gewährt werden, welche diese sonst nicht erfüllen könnten oder die zu unzumutbaren Belastungen führen würden. Über die Gesuche entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Direktion des Inneren, heute Finanz- und Kirchendirektion. Die Gesuche wurden von 1983 bis 1991 von der Abteilung Gemeinderechnungswesen der Direktion des Inneren (später Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion) bearbeitet. Ab 1991 wurde die Finanzaufsicht über die Gemeinden an das Statistische Amt übertragen, das 1999 von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zur Finanz- und Kirchendirektion wechselte.

Von 1983 bis 2002 wurden die Gemeinden mit 45 Mio. Fr. aus dem Ausgleichsfonds unterstützt. Der vorliegende Bericht zeigt auf, wie sich im Laufe der Zeit eine Vergabepaxis herausgebildet hat. Auf konkrete andere Beispiele konnte nicht zurückgegriffen werden, da ein gleiches Instrument in anderen Kantonen nicht bekannt ist. Dennoch, aus Sicht des Regierungsrates hat sich dieses Instrument bestens bewährt und wird auch in Zukunft weitergeführt. Mit einzelnen Anpassungen und Präzisierungen im formalen Ablauf ist der Ausgleichsfonds auch im neuen Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003 (SGS 185), das seit dem 1. August 2003 in Kraft ist, festgeschrieben worden.

Ausgangspunkt für den Ausgleichsfonds waren die Arbeiten für eine neue Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die folgenden Ausführungen befassen sich zuerst mit dem Thema der Aufgaben- und Lastenverteilung. Das Gesetz über die Aufgaben- und Lastenverteilung und über die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden vom 23. Juni 1982 war das Resultat einer umfassenden Durchforstung der kantonalen Gesetze und Verordnungen. Es wurde im Zuge der Revision des Finanzausgleichs und mit der Schaffung des Finanzausgleichsgesetzes vom 5. Juni 2003 wieder aufgehoben. Im Wesentlichen umfasste es neben allgemeinen Grundsätzen, die später in die neue Kantonsverfassung eingeflossen sind, die Änderung bzw. Aufhebung von 30 Gesetzen, 19 Landratsverordnungen sowie 10 Regierungsratsverordnungen.

Bis zum Jahr 1996 wurden die Gesuche an den Ausgleichsfonds und die Entscheide des Regierungsrates im Amtsbericht aufgeführt. Seit der Neugestaltung des Amtsberichtes fehlte die Berichterstattung. Gemäss § 20 der Finanzausgleichsverordnung, die seit dem 1. August 2003 in Kraft ist, erstattet das Statistische Amt regelmässig Bericht über die Beiträge aus dem Ausgleichsfonds. Die Berichterstattung erfolgt in Zukunft über die Internetseite www.statistik.bl.ch.

Der vorliegende Bericht ist eine Zusammenfassung über die Vergabe der Beiträge in den ersten zwanzig Jahren seit Bestehen des Ausgleichsfonds.

Liestal, im März 2006
August Lienin, Kantonsstatistiker

1. EINFÜHRUNG DER GEMEINDE- STEUERPROGRESSION

Der Kanton Basel-Landschaft hat die progressive Gemeindesteuer erst spät eingeführt. Mit dem Steuergesetz vom 7. Februar 1974 (SGS 331), in Kraft seit dem 1. Januar 1975, wurden die Gemeinden verpflichtet, eine progressive Gemeindesteuer zu erheben. Der proportionale Steuerfuss wurde durch die progressive Gemeindesteuer abgelöst. Seither wird die Gemeindesteuer als Prozentsatz der Staatssteuer jährlich festgesetzt. Der minimale Steuerfuss betrug 45% der Staatssteuer. Zwar konnten die Gemeinden einen tieferen Steuerfuss festsetzen, bekamen dann allerdings keine Kantonsbeiträge. Es erstaunt nicht, dass der minimale Steuerfuss von 45% nie unterschritten wurde. Der maximale Steuerfuss betrug 70%. Da die Gemeinden eine separate Fürsorgesteuer erhoben, gab es in Einzelfällen eine Belastung, die leicht höher als 70% ausfiel. Seit dem 1. Januar 2002 ist im Steuergesetz ein maximaler Steuerfuss von 80% festgeschrieben.

Mit der Einführung der progressiven Gemeindesteuer kam in den finanzschwachen Gemeinden die Angst auf, sie könnten mangels Steuersubstrats ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen. Die Bereitschaft der Politik, diesen Bedenken mit einem grosszügigen Finanzausgleich zu begegnen, zahlte sich für die finanzschwachen Gemeinden aus. So verbesserte sich die Finanzlage der Gemeinden mit dem neuen Finanzausgleich massiv. Dazu beigetragen hatte der ungebundene Finanzausgleich, der drei Verteilungen beinhaltet. Die dritte Verteilung basierte auf dem Steuerfuss. Wer einen Steuerfuss von über 60% aufwies, erhielt aus der dritten Verteilung z.T. grosse Summen zugesprochen. Diese dritte Verteilung wurde denn auch als «Steuerfusshochhalteparagraf» bezeichnet. Die finanzschwächsten Gemeinden hatten z.T. höhere Erträge in der Gemeinderechnung als die finanzstärksten.

2. GESETZ ÜBER DIE AUFGABENVERTEILUNG

1977 unterbreitete die Direktion des Inneren im Auftrag des Regierungsrates einen Bericht über eine neue Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden zuhanden der Gemeinderäte. Sodann wurde eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Vorstehers der Direktion des Inneren eingesetzt, welcher Vertreter der Gemeindepräsidenten, der Gemeindeverwalter sowie Vertreter der kantonalen Verwaltung angehörten. Diese Arbeitsgruppe durchforstete die Gesetzesammlung und erarbeitete Vorschläge für eine neue Aufgaben- und Lastenverteilung. Das Ergebnis diente als Grundlage für das Konzept und den Gesetzesentwurf, der 1980 dem Landrat unterbreitet wurde. Am 23. Juni 1982 stimmte der Landrat bei zwei Gegenstimmen dem «Gesetz über die Aufgaben- und Lastenverteilung und über die Zusammenarbeit zwischen Kanton

und Gemeinden (Gesetz über die Aufgabenverteilung)» zu. In der Volksabstimmung vom 26. September 1982 wurde das Gesetz mit deutlicher Mehrheit vom Volk angenommen.

Die Verdoppelung der Wohnbevölkerung im Baselbiet innert zwanzig Jahren führte zu einem enormen Ausbau der Infrastruktur. Das Verbot der Erhebung einer progressiven Gemeindesteuer hatte zwangsläufig eine zunehmende Verlagerung der Finanzierung (und damit des Einflusses) von den Gemeinden zum Kanton nach sich gezogen. So betrug der Kantonsanteil an den öffentlichen Aufgaben von Staat und Gemeinden 1967 noch 56%, Ende der siebziger Jahre aber bereits 70%.

Die Gemeinden waren in der Expansionsphase nicht in der Lage, die finanziellen Auslagen für den Ausbau der Infrastruktur selber zu tragen. Der Kanton unterstützte deshalb die Gemeinden mit Subventionen und sicherte sich damit gleichzeitig ein Mitbestimmungsrecht. Die Vielzahl der gebundenen Beiträge (Subventionen), die den Gemeinden ausgerichtet wurden, hatten in der Regel verteuernde Effekte. Der Subventionsempfänger rechnet bei hohen Subventionen «anders», als wenn er die Aufgaben selber zu finanzieren hat. Das Subventionssystem hatte deshalb zur Folge, dass einerseits die echten Entscheidungsspielräume der Gemeinden ständig kleiner wurden und die staatliche Administration andererseits grösser.

2.1 DAS KONZEPT DER NEUEN AUFGABEN- UND LASTENVERTEILUNG

Der moderne Sozialstaat ist ohne eine gewisse Zentralisierung von Gesetzgebung und Regierungskompetenz nicht denkbar. Im Laufe der Zeit sind aber verschiedene Bereiche zentralisiert und übergeordneten Kontrollen unterworfen worden, welche ohne weiteres auch auf einer unteren Ebene beurteilt und entschieden werden können. Zudem ist auf Gemeindeebene die «bürgernahe Verwaltung» am ehesten konkretisierbar.

Das Konzept über die neue Aufgaben- und Lastenverteilung ging von folgenden Grundsätzen aus:

- Die Gemeinden finanzieren jene Aufgaben, über die sie selber entscheiden.
- Die Gemeinden tragen die Personalaufwendungen für jene Angestellten, die sie selber wählen.
- Der Kanton kommt für die Finanzierung seiner Aufgaben und das von ihm gewählte Personal auf.

Bei Aufgaben regionalen Charakters, bei denen das Interesse zwischen Kanton und Gemeinden geteilt ist, ist eine gemischte Finanzierung zulässig (z. B. öffentlicher Verkehr). Der Kanton gleicht die unterschiedliche

Leistungsfähigkeit der Gemeinden durch ungebundene und gebundene Finanzausgleichsbeiträge aus. Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Aufgaben über die ungebundenen Beiträge frei verfügen.

2.2 DAS GESETZ ÜBER DIE AUFGABENVERTEILUNG

In den allgemeinen Bestimmungen wird in § 1 der Zweck des Gesetzes wie folgt umschrieben: «Dieses Gesetz will die Eigenverantwortung der Gemeinden stärken, die Aufgaben- und Lastenverteilung vereinfachen und die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden fördern.» Zudem wird in § 3 die Selbständigkeit der Gemeinden betont, die von allen kantonalen Organen zu achten und zu schützen ist. Weiter wird ausgeführt, dass bei der Ausarbeitung kantonalen Erlasse darauf zu achten ist, den Gemeinden möglichst grosse Handlungs- und Entscheidungsfreiheit einzuräumen.

Unter dem Begriff der Trägerschaft werden im zweiten Abschnitt jene Aufgabenbereiche bezeichnet, die einerseits den Gemeinden, andererseits dem Kanton zugeordnet werden. Einzelne Bereiche werden zur gemeinsamen Aufgabe erklärt. Diese Aufzählung von Aufgabenbereichen ist nicht abschliessend.

Ein dritter Abschnitt befasst sich mit der Lastenverteilung und mit dem Finanzausgleich. Die Lastenverteilung beruht auf dem Grundsatz, dass die Träger öffentlicher Aufgaben die entstehenden Lasten in der Regel selber zu tragen haben. Der kantonale Finanzausgleich sorgt für ausgewogene Verhältnisse in der Steuerbelastung und in den Leistungen der Gemeinden. Die Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts sind Inhalt des vierten Abschnitts.

Insgesamt wurden 30 Gesetze, 19 Landratsverordnungen sowie 10 Regierungsratsverordnungen abgeändert beziehungsweise aufgehoben. Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Die Gemeinden werden von der Genehmigungspflicht für den Bau von Kindergärten, Primar- und Realschulbauten und Anlagen von Friedhöfen befreit.
- Die administrativen und organisatorischen Bereiche des Kindergartenwesens werden in den Aufgaben- und Entscheidungsbereich der Gemeinden zurückgeführt. In den pädagogischen und didaktischen Belangen bleibt der Kanton zuständig.
- Im Bereich des Erziehungswesens leistet der Kanton mit Ausnahme der Subventionen an die Besoldungen der Primar-, Real- und Sonderschullehrer, die einen Bestandteil des Finanzausgleichs bilden, keine Beiträge mehr. Die Beiträge der Gemeinden an die vom Kanton geführten Sekundar- und Berufsschulen entfallen.

– Für die Kantonsstrassen hat der Kanton, für die Gemeindestrassen haben die Gemeinden aufzukommen. Die Kosten für den Bau, Ausbau und die Korrektur von Strassenkreuzungen, Signalen usw. sind in der Regel nach dem Verursacherprinzip zu tragen.

– Die Subventionen für die Gemeindekanalisation und die gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen werden abgeschafft. Damit werden auch die damit verbundenen Genehmigungspflichten aufgehoben.

Weiter wurden verschiedene Härteparagrafen zugunsten finanzschwacher Gemeinden in den einzelnen Gesetzen durch die allgemeine Bestimmung über den Ausgleichsfonds ersetzt und der Finanzausgleich neu geregelt (siehe nächster Abschnitt).

2.3 DIE FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN DER NEUEN AUFGABEN- UND LASTENVERTEILUNG

Mit der Einführung des neuen Steuergesetzes im Jahr 1975 wurde den Gemeinden ein grosszügiger Finanzausgleich gewährt. Darüber hinaus wurden in den verschiedensten Bereichen Subventionen ausgeschüttet. Eines der Ziele der Vorlage war es, die vielfältigen Finanzströme zwischen Kanton und Gemeinden und umgekehrt zu vereinfachen und die Bagatellsubventionen und -entschädigungen sowie den damit verbundenen Verwaltungsaufwand abzubauen.

Mit dem 1975 eingeführten Finanzausgleichssystem konnten die gesteckten Ziele weitgehend erreicht werden. Allerdings zeigte das System auch einige Schwächen, die mit der Neuregelung eliminiert wurden. Das neue Gesetz sieht Folgendes vor:

7% des Staatssteuerertrages (bisher 8%) bilden den ungebundenen Finanzausgleich. Von diesen 7% werden 6,5% so verteilt, dass alle Gemeinden eine gleiche minimale Finanzausstattung erreichen, das heisst, die Erträge aus Steuern und Finanzausgleich erreichen für alle Gemeinden einen Mindestbetrag pro Kopf der Wohnbevölkerung. Gemeinden, deren Steuerertrag über diesem Niveau liegt, erhalten keinen Finanzausgleich.

Ein halbes Prozent des Staatssteuerertrages wird in einen Ausgleichsfonds einbezahlt. Aus diesem Fonds werden Einwohner- und Bürgergemeinden, die ihre Aufgaben nicht oder nur unter unzumutbarer Belastung erfüllen können, zusätzlich unterstützt.

Als weiteres Element des Finanzausgleichs werden den Gemeinden gebundene Beiträge an die Besoldungen der Primar-, Real- und Sonderschullehrer von 1% bis 75% (bisher 5% bis 90%) ausgerichtet. Die Beitragshöhe nimmt mit abnehmender Steuerkraft einer Gemeinde linear zu.

Die Beiträge der Gemeinden an den Kanton für gemeinsame Aufgaben wurden aufgrund der Steuerkraft berechnet, um die Wirkung des Finanzausgleichs nicht zu beeinträchtigen.

Angesichts der sehr guten Finanzlage der Gemeinden und der unbefriedigenden finanziellen Situation des Staatshaushaltes war eine Mehrbelastung der Gemeinden durchaus vertretbar. Das Gesetz über die Aufgabenverteilung brachte den Gemeinden eine Mehrbelastung von 13 Mio. Franken. Weitere Belastungen ergaben sich für die Gemeinden aus dem neuen Schulgesetz von 1979.

Die grosse Mehrheit der Gemeindepräsidenten hatte das Gesetz über die Aufgabenverteilung unterstützt. Mit diesem Gesetz wurden insbesondere auf Gemeindeebene Erwartungen geweckt. Die Gemeinden erwarteten, dass die kantonalen Stellen die Gemeindeautonomie respektieren und in erster Linie als beratende Organe den Gemeinden zur Verfügung stehen. Mit dem Gesetz konnten verschiedene Bereiche entflochten und durch eine klarere Kompetenzzuteilung geregelt werden.

3. BASELBIETER AUSGLEICHSFONDS

Im folgenden Kapitel werden Kontext und Funktionsweise des Baselbieter Ausgleichsfonds erläutert. Der Fokus wird dabei auf die ersten 20 Jahre des Fondsbestehens gelegt. Detaillierte Informationen in Form von Zeitreihen und Zahlenmaterial zu Anträgen und gesprochenen Beiträgen liegen im Tabellenanhang nach Bezirk, Gemeinde und Jahr vor.

3.1 SEIT 1983 EIN WICHTIGES ELEMENT DES FINANZAUSGLEICHS

Es waren vor allem zwei Überlegungen, die zur Schaffung eines ergänzenden Elements zum bestehenden Finanzausgleich, dem Ausgleichsfonds, führten. Zum einen vermag auch ein noch so ausgeklügeltes System der Realität mit allen ihren Facetten nicht gerecht zu werden. Der ungebundene und gebundene Finanzausgleich sollte deshalb einfach und transparent geregelt werden. Zum andern musste trotz der Abschaffung sämtlicher Subventionen an die Investitionen von Kindergärten, Schulhäusern, Strassen, Wasser- und Abwasseranlagen sichergestellt werden, dass auch kleinere Gemeinden in Zukunft ihre Infrastrukturbauten finanzieren können.

Der 1983 geschaffene Ausgleichsfonds gibt den Gemeinden die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen einen ausserordentlichen Beitrag zu beantragen. Die Mittel des Ausgleichsfonds werden in erster Linie zur Vermeidung von unzumutbaren Belastungen durch Steuern oder Gebühren und unterdurchschnittlichen Leistungsangeboten eingesetzt.

3.2 ERMESSENSSPIELRAUM IM RAHMEN DER GRUNDSÄTZE

Seit seiner Gründung werden jährlich 0,5% des Staatssteuerertrages in den Ausgleichsfonds eingelegt. Erreicht der Fonds die Höhe von 5 Mio. Fr., werden die Überschüsse dem ungebundenen Finanzausgleich zugeschlagen und verteilt.

Allgemein werden eingehende Begehren von Gemeinden auf der Basis der «Grundsätze bei der Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds» geprüft. Auf Antrag der Direktion des Inneren entscheidet der Regierungsrat über die Gesuche. Das Instrument des Ausgleichsfonds ist gegenüber anderen gängigen Subventionsgesetzen mit einem erheblichen Ermessensspielraum ausgestattet. In den ersten Jahren nach der Einführung wurde denn auch von Seiten des Landrates Kritik an einer untransparenten Vergabepolitik laut, worauf der Regierungsrat Grundsätze und Richtlinien zur Beurteilung von Gesuchen ausgearbeitet hat.

Gemäss diesen Grundsätzen gilt es, die folgenden allgemeinen Richtlinien sowie formellen und materiellen Kriterien zu erfüllen¹:

Allgemeine Richtlinien: Verringerung interkommunaler Disparitäten, öffentliches Interesse, Subsidiarität, Beratung durch zuständige Dienststelle, verwaltungsinterne Prüfprozedur, zeitliche und sachliche Prioritäten.

Formelle Kriterien: Bericht über finanzielle Situation der letzten fünf Jahre, Finanzplan und andere.

Materielle Kriterien: Unausweichlicher Finanzierungsfehlbetrag, überdurchschnittliche Ausschöpfung des Steuersubstrats (nur für Einwohner- und Fürsorgekasernen), Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Gebührenerhebung, Festlegung von Abgaben nach kostendeckenden Kriterien, voraussichtliche Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde über dem Durchschnitt aller Gemeinden.

3.3 UNTERSTÜTZUNG JA – ABER NICHT BEDINGUNGSLOS

Die Aussicht auf finanzielle Unterstützung erhöht die Bereitschaft, Geld auszugeben. Gerade dazu soll der Ausgleichsfonds jedoch nicht verleiten. Wo nachweislich ein Bedürfnis besteht, die Selbstfinanzierung einer Gemeinde jedoch nicht ausreicht, kann mit Hilfe des Ausgleichsfonds ein sinnvoller Beitrag geleistet werden. Gemeinden, die einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds beantragen, haben allerdings entsprechende Eigenmittel zu erbringen und müssen in zumutbarem Rahmen die eigenen Mittel aus Steuern und Gebühren ausnutzen. In der Regel werden Beiträge an konkrete Bedingungen geknüpft, z.B. Etappierung des Projektes, Steuererhöhung, Redimensionierung oder andere. Gerade hier spielt der Dialog zwischen Gemeinde und Kanton eine wichtige Rolle.

¹ «Grundsätze bei der Vergabe von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds», RRB 1986–1230, 20. Mai 1986, Absatz C.

3.4 RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechtsgrundlage für den 1983 eingeführten Ausgleichsfonds wurde mit folgenden Bestimmungen gelegt:

Steuergesetz vom 7. Februar 1974¹

§ 174 IV. Ausgleichsfonds²

¹ Es wird ein Ausgleichsfonds geschaffen. Aus diesem Fonds können an Einwohner- und Bürgergemeinden in Ausnahmefällen ausserordentliche Beiträge gewährt werden, wenn die Aufgaben sonst nicht erfüllt werden können oder unzumutbare Belastungen entstehen. Über die Verwendung des Fonds beschliesst der Regierungsrat.

² Der Fonds wird jährlich mit 0,5% der Erträge der Staatssteuer auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen und auf dem Ertrag und dem Kapital der juristischen Personen sowie mit Finanzausgleichsanteilen gemäss § 168 Absatz 2 geäufnet.

³ Nicht beanspruchte Beträge werden in den Fonds bis zur Höhe von 5 Millionen Franken eingelegt. Mehrbeträge fliessen wiederum in den Finanzausgleich zur gesetzlich festgelegten Verteilung.

Gesetz über die Aufgabenverteilung vom 23. Juni 1982³

§ 8 Finanzausgleich

[...]

⁴ Ausserordentliche Beiträge an die Einwohner- und Bürgergemeinden können in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn die Aufgaben sonst nicht erfüllt werden können oder unzumutbare Belastungen entstehen. Zu diesem Zwecke wird ein Ausgleichsfonds geschaffen.

Regierungsratsverordnung über die Durchführung des Finanzausgleichs vom 21. Dezember 1982⁴

§ 5 Ausgleichsfonds

¹ Für die Berechnung der Summe von 0,5% des Staatssteuerertrages für den Ausgleichsfonds gilt § 1 sinngemäss.

² Die Direktion des Inneren stellt dem Regierungsrat über Auszahlungen Antrag.

¹ SGS 331

² § 174 wurde am 23. Juni 1982 durch das Gesetz über die Aufgabenverteilung in das Steuergesetz eingefügt; GS 28.154

³ GS 28.151

⁴ GS 28.274

3.5 DAS NEUE FINANZAUSGLEICHSGESETZ

2003 wurde die Rechtsgrundlage, die seit dem 1. Januar 1983 in Kraft war, ersetzt, und die Verteilung mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003 und der entsprechenden Verordnung wie folgt neu geregelt:

Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 5. Juni 2003⁵

§ 5 Ausserordentliche Beiträge

- ¹ Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen Einwohner-, Bürger- und Burgergemeinden ausserordentliche Beiträge als Restfinanzierung an einzelne ihrer Aufgaben leisten, wenn die Aufgaben sonst nicht erfüllt werden können oder wenn unzumutbare Belastungen entstehen.
- ² Voraussetzungen für die Ausrichtung von ausserordentlichen Beiträgen sind:
 - a. eine angemessene Ausschöpfung der Eigenfinanzierungsmöglichkeiten,
 - b. ein gemäss der Gemeindefinanzverordnung geführtes Rechnungswesen.
- ³ Für die ausserordentlichen Beiträge besteht ein Fonds (Ausgleichsfonds).

§ 6 Verteilung der ungebundenen und ausserordentlichen Beiträge

- ¹ Die ungebundenen Beiträge und die Einlage in den Ausgleichsfonds betragen zusammen jährlich 7% der Staatssteuererträge auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie auf dem Ertrag und Kapital der juristischen Personen.
- ² Der Regierungsrat bestimmt die Aufteilung. Für die Einlage in den Ausgleichsfonds darf er höchstens 0,5% der Staatssteuererträge gemäss Absatz 1 verwenden.
- ³ Die Summe der ungebundenen Beiträge wird auf der Basis der Steuerkraft so auf die Einwohnergemeinden verteilt, dass alle Einwohnergemeinden, die ungebundene Beiträge erhalten, die gleiche minimale Finanzausstattung pro Kopf erreichen (Ausgleichsniveau).

Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 24. Juni 2003⁶

F. Ausgleichsfonds

§ 17 Gesuch

- ¹ Das Gesuch um einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Bedarfsbeschreibung;
 - b. Darstellung der kommunalen Finanzpolitik der letzten fünf Jahre;
 - c. Aufzeigen der Gemeindeperspektiven der nächsten zehn Jahre;
 - d. Finanzplan, ausgehend vom vergangenen Rechnungsjahr;
 - e. Art und Anteil der Eigenfinanzierung.
- ² Das Gesuch ist der Finanz- und Kirchendirektion einzureichen.

§ 18 Prüfung

- ¹ Das Gesuch wird hinsichtlich folgender Kriterien geprüft:
 - a. Notwendigkeit und Angemessenheit des Bedarfs,
 - b. Einhaltung der Gemeindefinanzverordnung vom 24. November 1998,
 - c. Ursachen eines allfälligen Haushaltsungleichgewichts,
 - d. Art und Anteil der Eigenfinanzierung,
 - e. interkommunaler Belastungsvergleich insbesondere hinsichtlich Steuern und Gebühren.
- ² Das Amt nimmt die Gesuchsprüfung vor. Es lädt die Gesuchstellerin zu einem Gespräch ein.

§ 19 Entscheid

Der Regierungsrat kann den Entscheid über einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds mit Bedingungen und Auflagen verbinden.

§ 20 Berichterstattung

Das Amt erstattet den Gemeinden und der Öffentlichkeit regelmässig Bericht über die Beiträge aus dem Ausgleichsfonds.

⁵ SGS 185

⁶ SGS 185.11

Im bis anhin geltenden Recht waren 6,5% für die ungebundenen Beiträge und 0,5% für den Ausgleichsfonds vorgegeben (§ 168 Abs. 1 bzw. § 174 Abs. 2 StG). Diese Regelung erwies sich allerdings als zu starr. Die neue Gesetzgebung wurde der Praxis angepasst, um den schwankenden Ansprüchen besser gerecht zu werden. Neu entscheidet der Regierungsrat über den jährlichen Beitrag in den Ausgleichsfonds. Dieser liegt jeweils zwischen 0 und 0,5%. Beträgt der Beitragssatz weniger als 0,5%, wird der Restbetrag als ungebundener Finanzausgleich verteilt. Die ungebundenen Beiträge und die Einlage in den Ausgleichsfonds betragen zusammen jährlich 7% der Staatssteuererträge auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie auf dem Ertrag und Kapital der juristischen Personen.

2005 wurden beispielsweise gemäss Beschluss des Regierungsrates 1,5 Mio. Fr. in den Finanzausgleichsfonds eingelegt. Dies entspricht 0,14% des Staatssteuerertrages. 6,86% des Staatsteuerertrages oder 71,4 Mio. Fr. gelangten in den ungebundenen Finanzausgleich.

4. ENTWICKLUNG 1983–2002

Im Analysezeitraum 1983–2002 hatte der Regierungsrat betreffend Ausgleichsfonds um die 200 Entscheide zu fällen. Insgesamt wurden 178 Beiträge von durchschnittlich 263 000 Fr. gesprochen, 15 Anträge abgelehnt, und 5 gesprochene Beiträge mit einem Neuentscheid wieder aufgehoben. Die Beitragshöhe pro Gesuch variierte stark und lag je nach Projekt und Finanzierungskreis zwischen einigen Tausend und 2,4 Mio. Franken. Seit 1994 wurde der Betrag von 1 Mio. Fr. nicht mehr überschritten.

Folgende Übersicht zeigt die Grössenordnung der Beiträge:

TAB. 1: BEITRÄGE NACH BEITRAGSSUMME IN FRANKEN UND PROZENT 1983–2002

Beitragsklassen in Fr.	Anzahl Beiträge	Anzahl Beiträge in %	Durchschnittliche Beitragssumme in Fr.	Beitragssumme in Fr.	Beitragssumme in %
Total	178	100%	263 008	46 815 427	100%
<100 000	70	39%	16 156	1 130 937	2%
100 000–249 999	33	19%	151 886	5 012 250	11%
250 000–499 999	37	21%	320 871	11 872 240	26%
500 000–749 999	22	12%	554 545	12 200 000	26%
750 000–999 999	11	6%	827 273	9 100 000	19%
1 000 000+	5	3%	1 500 000	7 500 000	16%

70 der 178 Beiträge bewegen sich unter der 100 000 Fr. Grenze. Es sind dies allen voran Beiträge an die Forstwirtschaft (Waldwegbau). Diese Entscheide waren notwendig, damit die Bundessubventionen abgerufen werden konnten, die mit der Auflage eines Kantonsbeitrags verknüpft waren. Die Gesamtsumme dieser Beiträge beträgt 1,13 Mio. Fr. und entspricht 2% der gesamten Beitragssumme. In fünf Einzelentscheiden wurden Mittel in der Höhe von 1 Mio. Fr. oder mehr freigegeben: Investitionen Wasserkasse Langenbruck, Gemeindezentrum Rickenbach, Mehrzweckhalle Ramlinsburg, Beitrag Laufen hinsichtlich Kantonswechsel und Beitrag Fürsorgekasse Liestal.

4.1 MITTEL UND BEITRÄGE DES AUSGLEICHSFONDS

Von 1983 bis 2002 flossen insgesamt 51 Mio. Fr. in den Ausgleichsfonds (vgl. Abb. 1). Das theoretische Maximum von jährlich 0,5% des Staatssteuerertrages oder 68 Mio. Fr. wurde damit um rund 25% unterschritten. Der Differenzbetrag von 17 Mio. Fr. ging über den ungebundenen Finanzausgleich an die Gemeinden. Bis 2002 wurden 51 Mio. Fr. in den Fonds eingelegt und Beiträge in der Höhe von 47 Mio. Fr. gesprochen. Per Ende 2002 kamen hiervon gemäss Staatsrechnung 45 Mio. Fr. zur Auszahlung.

In Abb. 2 werden Staatssteuerertrag, eingelegte Mittel und ausbezahlte Beiträge zudem unterschieden nach Zehnjahresperioden betrachtet. Während der ersten zehn Jahre des Fondsbestehens (1983–1992) lag die Summe der verfügbaren Mittel aus dem Staatsteuerertrag bei 26 Mio. Franken. Diese wurden zu 100% in Form von Beiträgen an Gemeinden ausgeschüttet. Die finanziellen Möglichkeiten wurden damit vollständig ausgeschöpft.

Bei Betrachtung der Jahre 1993–2002 bietet sich ein anderes Bild. Einerseits sind die zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Staatsteuerertrag auf 42 Mio. Fr. angewachsen, andererseits lag die Summe der ausbezahlten Beiträge mit 21 Mio. Fr. unter jener der Vergleichsperiode. Es wurde nur die Hälfte der verfügbaren Summe an die Gemeinden ausgerichtet.

Da keine speziellen Richtlinien vorgegeben wurden, musste sich nach Einführung des Ausgleichsfonds zuerst eine Vergabepaxis herausbilden. So wurden zu Beginn mit der Zusicherung von Beiträgen weniger strenge Auflagen verbunden als später und zum Beispiel reduzierte Abschreibungssätze akzeptiert. Dies führte dazu, dass die zur Verfügung stehenden Fondsgelder anfangs der 1990er Jahre jeweils für mehrere Jahre im Voraus ausgeschöpft waren. Deshalb wurde beispielsweise ein Entscheid über einen Beitrag an das Alters- und Pflegeheim Ormalingen von 3 Mio. Fr. aufgehoben und über den ordentlichen Staatshaushalt finanziert. Auch wurden später keine Zweckverbände mehr unterstützt.

Nach und nach setzte sich das Konzept der Finanzierungslücke durch. Dieses setzt voraus, dass die Gemeinden die Grundsätze der Haushaltsführung gemäss § 157a des Gemeindegesetzes (SGS 180) einhalten und zumutbare Eigenleistungen erbringen. Beitragsberechtigt ist nur noch die einzelne Gemeinde. Auch wenn mehrere Gemeinden eine Aufgabe gemeinsam erfüllen, so ist nicht die Gesamtheit dieser Gemeinden beitragsberechtigt.

ABB. 1: MITTEL UND BEITRÄGE DES AUSGLEICHSFONDS IN MIO. FRANKEN 1983–2002

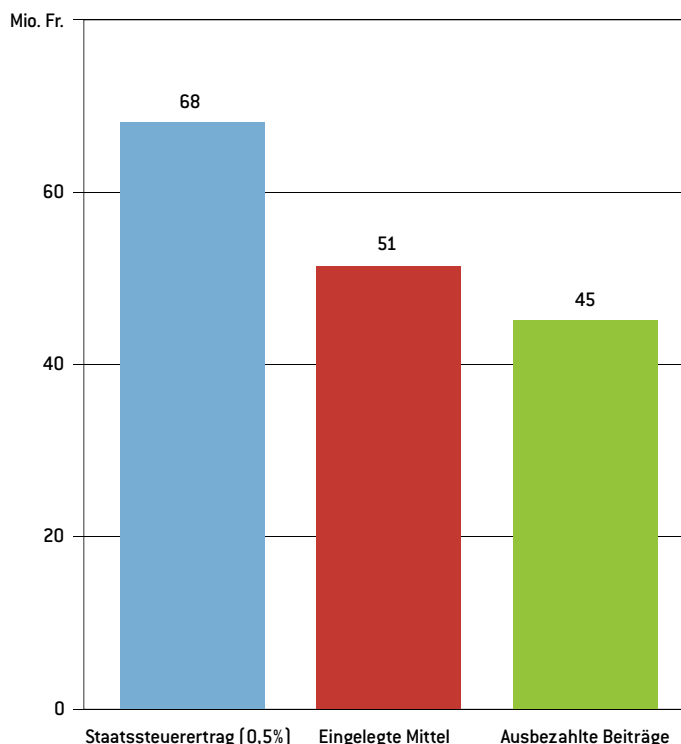
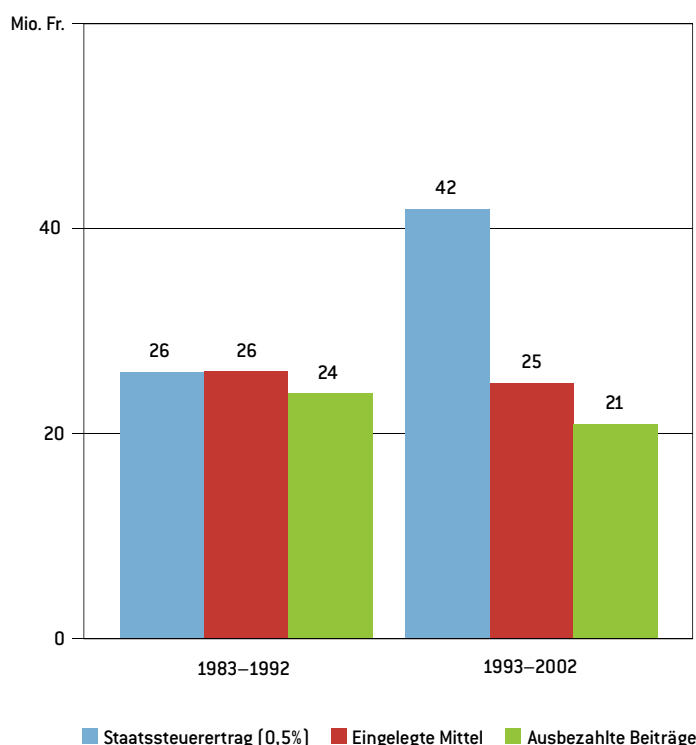


ABB. 2: MITTEL UND BEITRÄGE DES AUSGLEICHSFONDS IN MIO. FRANKEN 1983–1992 UND 1993–2002



Die veränderte Vergabepolitik kommt auch in der nebenstehenden Abbildung (Abb. 3) zum Ausdruck. Die Verlaufsdarstellung zeigt das Verhältnis von zur Verfügung stehenden Mitteln, eingelegten Mitteln und ausbezahlten Beiträgen auf. Dabei kommt der Anstieg der theoretisch verfügbaren Mittel (0,5% der Staatssteuererträge) mit der nach oben verlaufenden blauen Linie besonders deutlich zum Ausdruck. Die eingelegten Mittel und die 0,5% der Staatssteuererträge verlaufen mit der Ausnahme von 1986 bis 1995 gleich. In den Jahren mit Überschneidung der Linien wurden die Maximalbeträge in den Fonds eingelegt. Nach 1995 lagen die gesprochenen Beiträge erstmals seit der Fondsgründung über eine längere Zeitspanne unter 0,5% des Staatssteuerertrages. Trotz des beobachteten Anstiegs der theoretisch zur Verfügung stehenden Mittel, wurde von 1996 bis 2002 auf das Jahr gerechnet mit durchschnittlich 1,6 Mio. Fr. deutlich weniger Geld gesprochen als von 1986 bis 1995, wo im Jahr durchschnittlich über 3 Mio. Fr. vergeben wurden. Seit 1995 mussten lediglich finanzielle Mittel in der Höhe der Beitragssumme in den Fonds nachfliessen. In der Grafik ist dies anhand der teilweise parallel verlaufenden Linien «Eingelegte Mittel» und «Ausbezahlte Beiträge» zu erkennen.

Der Vergleich der jährlichen Staatssteuererträge mit den effektiv gesprochenen Beiträgen lässt, wie Abb. 4 zeigt, den gleichen Schluss zu. Von 1983 bis 2002 wurden gemessen an den 0,5% maximal zur Verfügung stehenden Staatssteuererträgen Beitragsgelder in der Höhe von 66% gesprochen. Nochmals aufgeteilt auf die beiden Vergleichsperioden, entsprechen die gesprochenen Beitragssummen von 1983 bis 1992 über 90% und von 1993 bis 2002 noch rund 60% des maximal möglichen Zuflusses aus den Staatssteuererträgen.

ABB. 3: ENTWICKLUNG VON MITTELN UND BEITRÄGEN DES AUSGLEICHSFONDS IN MIO. FRANKEN 1983–2002

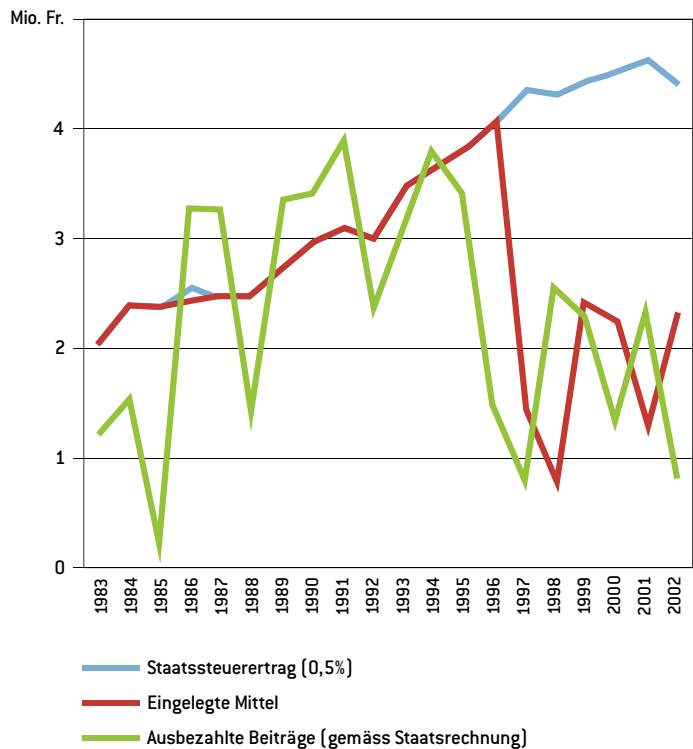


ABB. 4: AUSGESCHÖPFTE MITTEL IN PROZENT 1983–2002



4.2 FONDSAUFWAND NACH BEREICH 1983–2002

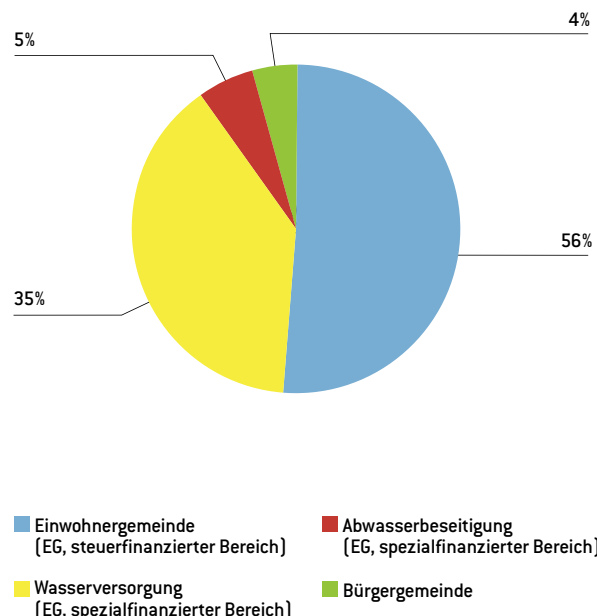
Wie bereits erwähnt, wurden von 1983 bis 2002 aus dem Ausgleichsfonds Mittel im Umfang von 47 Mio. Fr. gesprochen. Hiervon kamen bis Ende 2002 rund 45 Mio. Fr. zur Auszahlung. Das Auszahlungsjahr fällt nicht zwingend mit dem Jahr der Beitragszusicherung zusammen, weshalb per Ende 2002 weniger ausbezahlt als gesprochen wurde. Die nachfolgenden Darstellungen umfassen sämtliche gesprochenen Beiträge unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt.

Mit 26 Mio. Fr. ging gut die Hälfte der gesprochenen Beiträge an Projekte aus dem steuerfinanzierten Bereich der Einwohnergemeinden, so beispielsweise an Infrastrukturbauten. 16 Mio. Fr. wurden zur Sanierung der Wasserversorgung gesprochen. Weiter wurde die Abwasserbeseitigung, ein spezialfinanzierter Bereich der Einwohnergemeinde, mit 5% der Beitragssumme unterstützt. Mehrere kleinere Beiträge wurden zugunsten von Bürgergemeinden für Aufgaben und Projekte im Bereich Forstwirtschaft gesprochen.

Bis 1999 wurde das Rechnungsmodell der Gemeinden (ohne Laufentaler Gemeinden) mit selbständigen Rechnungskreisen geführt: Einwohner-, Fürsorge-, Wasser-, Abwasserkasse und Gemeinschaftsantennenanlage. Seit 2000 wird im revidierten Rechnungsmodell (NRM BL 2) unterschieden nach steuerfinanziertem Bereich und gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen (Gemeinschaftsantennenanlage, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung). Zudem wird seit 2002 die Fürsorgekasse im steuerfinanzierten Bereich als Sozialhilfe geführt. Die separate Fürsorgesteuer entfällt seither.

Nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht der bewilligten Gesuche von 1983–2002 nach Bereich, Anzahl der Gesuche und Beitragssumme:

ABB. 5: GESPROCHENE BEITRÄGE NACH FINANZIERUNGSBEREICH 1983–2002



TAB. 2: BEWILLIGTE BEITRÄGE NACH FINANZIERUNGSBEREICH IN FRANKEN UND PROZENT 1983–2002

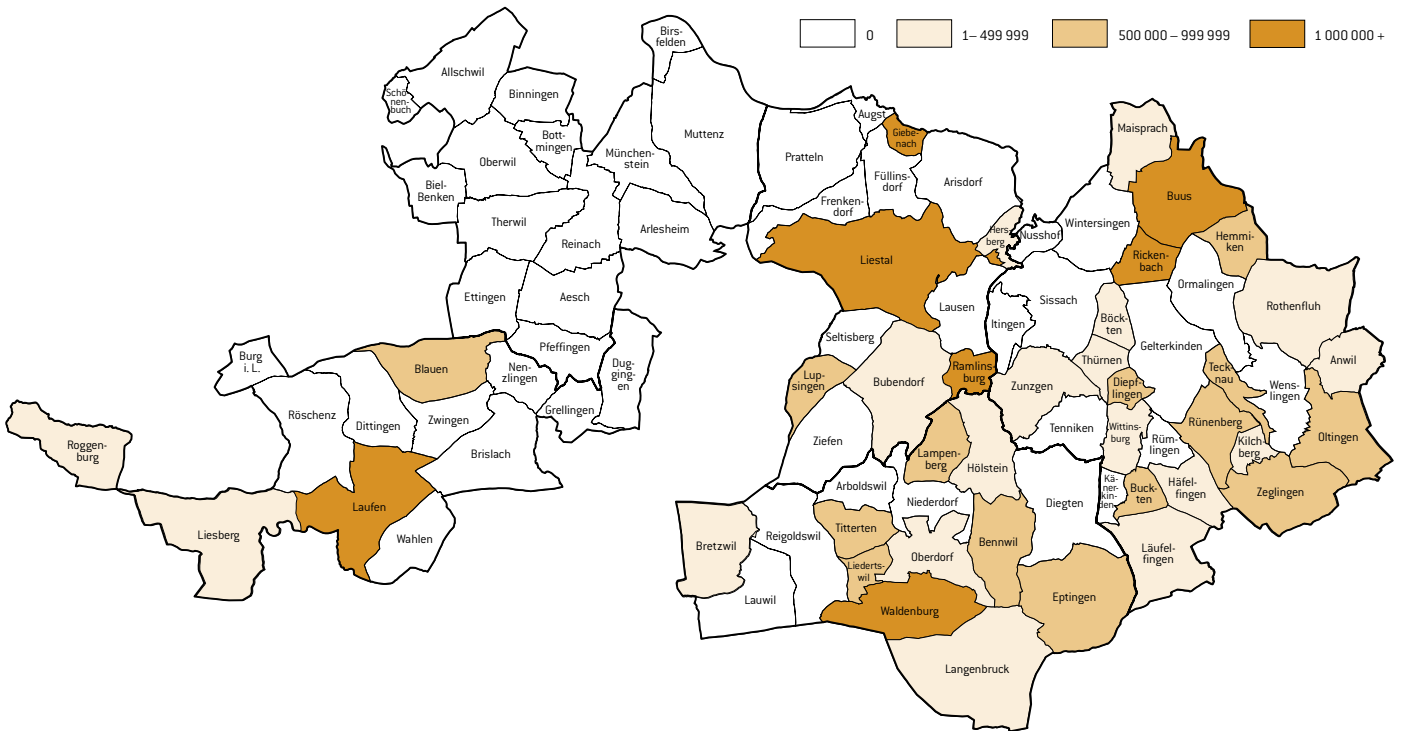
Bereich	Bewilligte Gesuche	Bewilligte Gesuche in %	Gesprochene Beitragssumme in Fr.	Gesprochene Beitragssumme in %	Durchschnittliche Beitragssumme in Fr.
Total	178	100%	46 815 427	100%	263 008
Einwohnergemeinde	113	63%	45 062 060	96%	398 779
Finanzlage	6	3%	3 110 000	7%	518 333
Infrastruktur ¹	30	16%	15 930 319	34%	531 011
Energieversorgung	17	10%	4 761 741	10%	280 102
Sozialhilfe ²	12	7%	2 445 000	5%	203 750
Wasserversorgung	38	21%	16 375 000	35%	430 921
Abwasserbeseitigung	10	6%	2 440 000	5%	244 000
Bürgergemeinde³	65	37%	1 753 367	4%	26 975

¹ Infrastruktur zum grossen Teil Schulhäuser und Turn- bzw. Mehrzweckhallen.

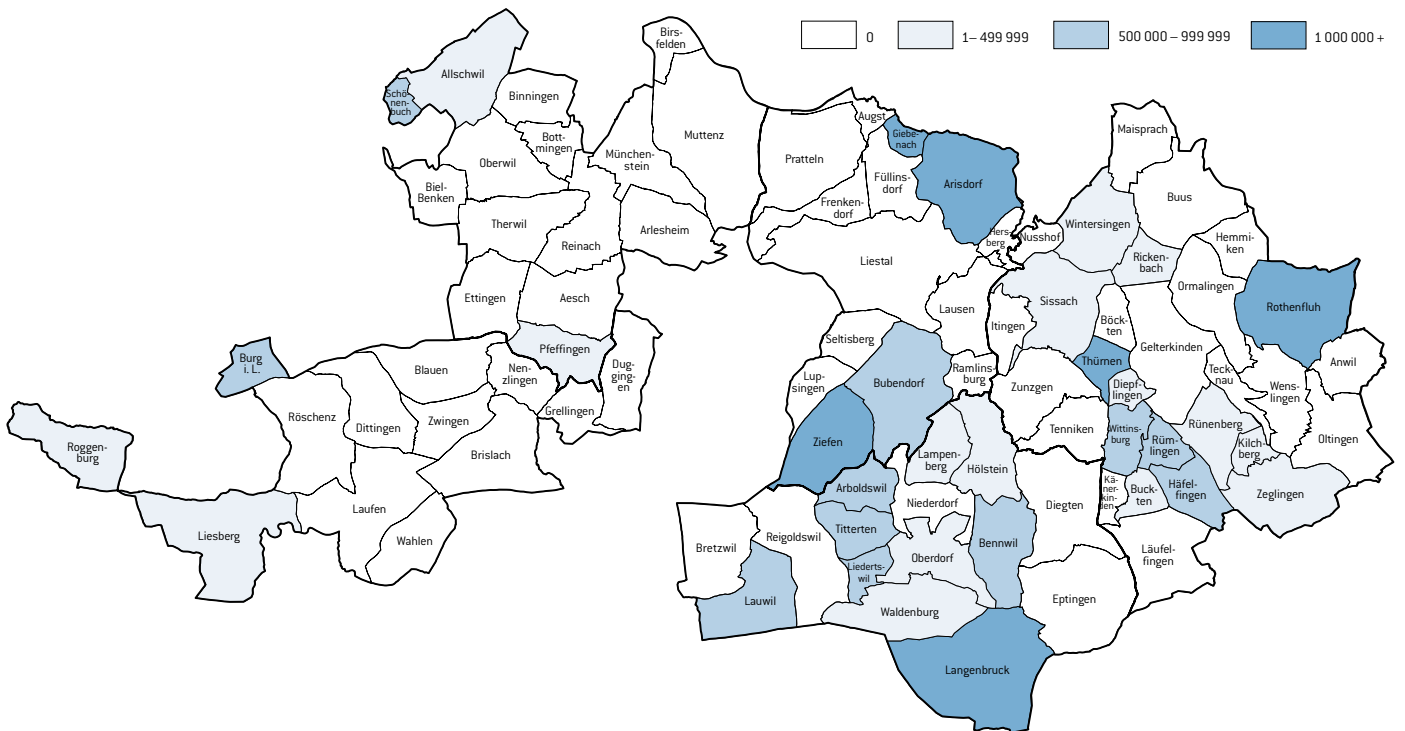
² Bis 2001 wurde eine separate Fürsorgekasse geführt.

³ Hauptsächlich Beiträge an die Forstwirtschaft.

KARTE 2: BEITRAGSSUMME IN FRANKEN STEUERFINANZIRTER BEREICHE NACH GEMEINDE 1983–2002



KARTE 3: BEITRAGSSUMME IN FRANKEN WASSERVERSORGUNG NACH GEMEINDE 1983–2002



5. EINIGE BEISPIELE AUS DER PRAXIS

Anhand von drei Beispielen soll gezeigt werden, wie unterschiedlich die Voraussetzungen in den einzelnen Gemeinden sind, und wie der Kanton mit dieser Situation umgeht. Die Gelder des Ausgleichsfonds gehören den Gemeinden als Teil des 7%igen Steuerertrages. Der Kanton verwaltet den Fonds als Treuhänder für die Gemeinden. Die Finanzierung in den ersten Jahren des Fondsbestehens umfasste z.B. die Förderung von Holzschnitzelheizungen und Beiträge an Zweckverbände. In den letzten zehn Jahren wurden nur noch einzelne Gemeinden unterstützt, unabhängig davon, ob die Restfinanzierung im Zusammenhang mit einem Zweckverband stand oder nicht. Dies hat den Fonds zusätzlich entlastet. Die vom Regierungsrat bewilligten Beiträge aus dem Ausgleichsfonds sind im Tabellenanhang aufgelistet.

5.1 GEMEINDE RICKENBACH

Die Gemeinde Rickenbach hat seit 1983 Beiträge in der Höhe von 2,7 Mio. Fr. erhalten. Davon waren 300 000 Fr. für die Wasserversorgung.

Im Hinblick auf die Umsetzung der neuen Aufgaben- und Lastenverteilung wurden insgesamt zehn Veranstaltungen in den Gemeinden abgehalten. Dabei hatte der damalige Vorsteher der Direktion des Inneren, der verstorbene Regierungsrat Paul Manz, den Gemeinden erklärt, dass die Verringerung des Finanzausgleichs von 8% auf 7% des Staatssteuerertrages und der Abbau der Subventionen mit ausserordentlichen Beiträgen aus dem Ausgleichsfonds kompensiert werde. Der Ausgleichsfonds steht insbesondere kleineren Gemeinden bei grossen Investitionsvorhaben zur Verfügung. Die Gemeinde Rickenbach hatte ein neues Gemeindezentrum gebaut und war dabei von einer Einwohnerzahl von 1 000 Personen ausgegangen. 25 Jahre später betrug die Einwohnerzahl weniger als 600. Die kleine Gemeinde konnte die entsprechenden Ausgaben nicht bewältigen und richtete deshalb nach dem Bau ein Gesuch an den Ausgleichsfonds. Der Beschluss des Regierungsrates für die Sprechung eines Beitrags beginnt wie folgt:

«Mit Schreiben vom 28. Juni 1989 gelangt der Gemeinderat Rickenbach an den Regierungsrat und ersucht – unter Schilderung der äusserst prekären Finanzlage – um einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds. Rickenbach weist pro Kopf der Bevölkerung bei einem Kantonsdurchschnitt der Gemeinden von ca. 2 200 Fr. eine Verschuldung von über 10 000 Fr. aus. Es wird aber nicht verschwiegen, dass die übermässige Belastung insbesondere durch das «Gemeindezentrum» entstanden ist. Der Gemeinderat entzieht sich in keiner Art und Weise der grossen Mitschuld seitens der Behörde und Bevölkerung an diesem für Rickenbach unverkraftbaren

Schuldenberg. Ob allerdings – so wird auch argumentiert – im Zeitpunkte der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinde seitens der Regierung Versprechen auf Finanzhilfe abgegeben worden sind, kann nicht nachgewiesen werden.»

Die «Versprechen» beziehen sich auf die generellen Aussagen, wie sie anlässlich der Veranstaltungen mit den Gemeinden gemacht worden sind. Es blieb dem Regierungsrat letztlich aber nichts anderes übrig, als die Gemeinde mit einem namhaften Betrag von 2,4 Mio. Fr. zu unterstützen. Gleichzeitig unterstellte der Regierungsrat die Gemeinde für die nächsten fünf Jahre einer «Neuverschuldungsaufsicht». Alle Finanzbeschlüsse von über 100 000 Fr. mussten dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

Es sind aber nicht immer Entscheide der Gemeinde, die zu finanziellen Verpflichtungen führen. So wurde die Gemeinde 1984 auf Anordnung des Regierungsrates zur Durchführung der Feldregulierung verpflichtet, was die Gemeindekasse über Jahre stark belastet hat.

Der Voranschlag des Gemeinderates für das Jahr 1991 wurde entsprechend der Vorgabe des Kantons mit der notwendigen Zurückhaltung aufgestellt. Ein Begehren der Feldschützengesellschaft um einen Budgetposten von 90 000 Fr. für eine elektronische Trefferanlage nahm der Gemeinderat nicht in den Voranschlag auf. Die Gemeindeversammlung stimmte allerdings einem an der Versammlung eingebrachten Antrag für eine Budgetposition von 50 000 Fr. für eine elektronische Trefferanlage entgegen der Empfehlung des Gemeinderates knapp zu. Der Gemeinderat wies in der Eingabe des Voranrages die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion auf diesen Gemeindeversammlungsbeschluss hin. Der Regierungsrat hob dann diesen Beschluss wieder auf, erklärte sich aber bereit, den Kredit zu bewilligen, falls die Rechnung einen Überschuss ausweisen sollte. Der Gemeinderat wurde angewiesen, diesen Entscheid «unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit öffentlich bekannt zu machen». Die Feldschützengesellschaft gelang mit einem Gesuch an den kantonalen Lotteriefonds und bat um eine Unterstützung für die neue Trefferanlage von 50 000 Franken. Das Gesuch wurde abgelehnt.

Mit dem Voranschlag 2001 bewilligte die Gemeindeversammlung einen Kredit von 1,6 Mio. Fr. für die Renovation des Schulhauses. Im Anschluss an die Kreditbewilligung suchte die Gemeinde das Gespräch mit dem Kanton, worauf der Kanton die Gemeinde beauftragte, einen Investitions- und einen Finanzplan einzureichen. Dies geschah jedoch nicht. Erst nach Fertigstellung der Renovation reichte die Gemeinde Ende 2002 das Gesuch um einen Beitrag ein. Da die Gemeinde weitere Investitionen in eine Erschliessung tätigen wollte, stellte sich

die finanzielle Situation sehr kritisch dar. Der Kanton lehnte das Gesuch jedoch ab und stellte in Aussicht, aufsichtsrechtliche Massnahmen zu ergreifen, wenn die Gemeinde ihre Finanzlage nicht in den Griff bekommt. Die Investitionen für die Erschliessung wurden hinausgeschoben. Die finanzielle Lage der Gemeinde hat sich in der Zwischenzeit wieder normalisiert, so dass der Kanton keine weiteren Massnahmen ins Auge fassen musste.

An die Wasserversorgung der Gemeinde wurde bereits 1983 ein Beitrag von 300 000 Fr. gesprochen. Ein weiteres Gesuch wurde 1993 abgelehnt.

5.2 GEMEINDE GIEBENACH

Im Juli 1991 trat der Gemeinderat der Gemeinde Giebenach mit Vertretern der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kontakt und stellte ein in der Gemeinde vorgesehenes Bauvorhaben für den Neubau von Schulhaus und Mehrzweckhalle im Umfang von 10 Mio. Fr. vor. Die Direktion äusserte sich grundsätzlich positiv zu diesem Vorhaben und stellte unter der Bedingung einer Redimensionierung einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds in Aussicht. Die finanzielle Ausgangslage der Gemeinden war für ein so grosses Vorhaben ungünstig. Die Bevölkerung hat in den 1980er Jahren um 70% zugenommen. Die aus den 1940er Jahren stammende Turnhalle war in einem desolaten Zustand. Durch das Bevölkerungswachstum nahmen die Schülerzahlen markant zu. Trotz der voraussehbaren Investitionen hat die Gemeinde den Steuerfuss Ende der 1980er Jahre bis auf 55% gesenkt. Eigenkapital war keines vorhanden, um ein entsprechendes Vorhaben zu finanzieren.

Im Herbst desselben Jahres reichte die Gemeinde ein Gesuch mit einem reduzierten Investitionsvolumen von 7,5 Mio. Fr. ein. Dieses wurde von Kantonsseite noch immer als zu hoch eingeschätzt, weshalb die Gemeinde aufgefordert wurde, eine weitere Redimensionierung und Etappierung des Bauvorhabens vorzunehmen. Aufgrund der finanziellen Lage könne die Gemeinde nur das absolut notwendige Minimum realisieren. Zudem soll die Gemeinde mittels einer substanziellen Steuererhöhung angemessene Eigenleistungen erbringen. Der Kanton sei nicht in der Lage, mehr als 0,9 bis 1 Mio. Fr. aus dem Ausgleichsfonds an die Investitionen zu leisten. Die Gemeindeversammlung beschloss daraufhin, den Steuerfuss von 55% auf 62% ab dem Jahr 1993 anzuheben.

Im Dezember reichte die Gemeinde ein aktualisiertes Beitragsgesuch ein, das Bruttoinvestitionen von 5,2 Mio. Fr. verteilt auf zwei Etappen vorsah. Die erste Etappe sah den Bau der Mehrzweckhalle, die zweite Etappe den Bau des Schulhauses vor. Die Entwicklung der Schülerzahl erlaubte es, den Bau des Schulhauses später in Angriff zu nehmen.

1993: Neubau Schulhaus/Mehrzweckhalle – 1. Etappe

Die erste Etappe war eine Minimallösung, welche den damaligen finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde entsprach. Die Finanzierung konnte durch eine Kreditaufnahme von 0,9 Mio. Fr., durch Veräusserung von Finanzvermögen (voraussichtlicher Ertrag 0,7 Mio. Fr.) und einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds gesichert werden. Die Mehrzweckhalle wurde in der angestrebten Grösse von 15x26m gutgeheissen, die von der Gemeinde als dringlich eingestuftes Zivilschutzplätze stellten sich jedoch aufgrund eines neuen Bundesgesetzes als nicht notwendig heraus.

1998: Neubau Schulhaus/Mehrzweckhalle – 2. Etappe

Unter Berücksichtigung der damaligen Selbstfinanzierung, der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen, den Betriebskosten des Schulhausneubaus sowie einer Erhöhung des Steuerfusses der Einwohnerkasse verblieb je nach erwarteter Entwicklung eine Finanzierungslücke von zwischen 980 000 Fr. und 1,4 Mio. Franken. Der Gemeinde wurde ein Beitrag von 800 000 Fr. bewilligt. Der Steuerfuss musste per 1. Januar 1999 von 62% auf 65% erhöht werden.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgte in drei Etappen: 1. Teilzahlung von 600 000 Fr. im Juli 1999, 2. Teilzahlung von 120 000 Fr. im Dezember 1999 und Restzahlung von 80 000 Fr. nach Prüfung der Bauabrechnung und der Entwicklung der Gesamtfinanzlage im November 2000.

1992: Wasserversorgung – 1. Etappe

Aufgrund der unzureichenden Wasserversorgung beantragte die Gemeinde Giebenach 1992 einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds zur Verbesserung der Versorgungssicherheit. Bis dahin deckte die Gemeinde ihren Wasserbedarf ausschliesslich durch Wasserbezug von Füllinsdorf ab. Dies führte jedoch immer wieder zu Engpässen in der Versorgung. In der Folge wurde ein Projekt mit einem Investitionskredit von 2,8 Mio. Fr. ausgearbeitet, welches mit dem Vorbehalt der gesicherten Finanzierung von der Gemeindeversammlung genehmigt wurde. Dies veranlasste die Gemeinde bei den verantwortlichen Stellen des Kantons ein Gesuch für einen Beitrag aus dem Ausgleichsfonds einzureichen.

Angesichts der hohen Kosten und auf Antrag der zuständigen Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion wurde das Projekt zur Prüfung an das Amt für Umweltschutz weitergeleitet. Dieses schlug eine Etappierung des Projektes auf die Jahre 1992 und 1995/1996 vor. Für die beiden Etappen wurden je Bruttoinvestitionen von 1,34 Mio. Fr. vorgesehen.

Für die Prüfung des Begehrens wurde die Gemeinde zudem aufgefordert, einen Finanzplan für die Wasserkasse für die nächsten 5 Jahre einzureichen. In der angeforderten Beurteilung bestätigt die beauftragte Treuhandgesellschaft, dass die Umsetzung mit den zugesicherten Kantonszuschüssen sowie der geforderten Anpassung des Wasserzinses und der Gebühren aus finanztechnischer Sicht machbar ist.

Da die Wasserkasse über kein Eigenkapital und keine Vorfinanzierung verfügte, betrug die Eigenleistung nur gut 400 000 Franken. Dies setzte aber voraus, dass die Gemeinde den Wasserzins ab 1. Januar 1993 von 1,40 Fr. auf mindestens 2 Fr. erhöhte. Der Gemeinde wurde im April 1992 ein Beitrag aus dem Ausgleichsfonds von 800 000 Fr. zugesichert.

1995/1997: Wasserversorgung – 2. Etappe

1995 wurde ein weiterer Beitrag in der Höhe von 400 000 Fr. an die Wasserkasse gesprochen. 1997 reichte die Gemeinde einen überarbeiteten Finanz- und Investitionsplan der Wasserkasse ein. Die Gemeinde legte dar, dass mit dem zugesicherten Beitrag von 400 000 Fr. die Finanzierbarkeit des Projektes nicht gewährleistet ist. Das Projekt bedinge Investitionen von 1,41 Mio. Fr. und die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung bezahle eine Subvention in der Höhe von 130 000 Franken. Aufgrund der zu optimistisch eingeschätzten Investitionseinnahmen aus der Bautätigkeit beantragte die Gemeinde eine Erhöhung des zugesicherten Betrages. Der Kanton trug dieser neuen Situation Rechnung, hob den entsprechenden Regierungsratsbeschluss auf und erhöhte den Beitrag auf 600 000 Franken. Der Beitrag wurde an die Erhöhung des Wasserzinses von 2 Fr. auf 2,30 Fr. und die Einführung einer Abwassergebühr von 1,50 Fr. geknüpft, denn auch die Laufende Rechnung der Kanalisationskasse schloss seit Jahren mit Verlusten. Das Gemeindegesetz schreibt das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht vor.

5.3 GEMEINDE REIGOLDSWIL

1992 stellte die Gemeinde ein Gesuch für einen Beitrag an die Wasserversorgung zum Bau und zur Erneuerung einer Leitung und zur Sanierung des Reservoirs Hoggen. Das Investitionsvolumen betrug rund 1,1 Mio. Fr., für den Bau eines Gegenreservoirs rechnete man mit zusätzlichen 2,5 Mio. Franken. Mit der Zusicherung eines ersten Beitrags aus dem Ausgleichsfonds von 300 000 Fr. verband der Regierungsrat die Auflage, die Gemeinde müsse den Wasserzins von 1,25 Fr. auf 2 Fr. anheben, um die späteren Investitionen mitfinanzieren zu können. Die Gemeinde hat diese Auflage nicht erfüllt, so dass der Regierungsrat die entsprechende Zusicherung wieder aufgehoben hat. Angesichts der hohen Investitionen wurde das Projekt nochmals überprüft und der Bau eines Gegenreservoirs bis auf weiteres abgelehnt. Mit dem Anschluss des Reservoirs Birchhübels, welches primär der Versorgung der über dem Siedlungsgebiet liegenden Hofgruppen dient, konnte eine günstige Alternativlösung gefunden werden.

6. TABELLENANHANG

Tabelle 1: Übersicht 20 Jahre Ausgleichsfonds in Franken 1983–2002

Übersicht über den Totalbetrag des Finanzausgleichs von 7% sowie den minimalen ungebundenen Finanzausgleich von 6,5%, die maximal mögliche Einlage in den Ausgleichsfonds von 0,5% sowie den effektiv ausbezahlten ungebundenen Finanzausgleich (ungebundener Finanzausgleich zuzüglich des Rückflusses aus der maximal möglichen Einlage in den Ausgleichsfonds, die aufgrund des maximalen Fondsbestandes von 5 Mio. Fr. nicht zwingend ausgeschöpft wird) und die effektive Einlage in den Ausgleichsfonds gemäss Staatsrechnung inkl. Fondsbestand am Jahresende.

Der Fondsbestand am Jahresende wurde bis 2002 auf ein Maximum von 5 Mio. Fr. begrenzt, in der revidierten Gesetzgebung besteht diese Begrenzung nicht mehr.

Tabelle 2: Beiträge nach Finanzierungsbereich und Jahr in Franken 1983–2002

Übersicht der gesprochenen Beiträge an Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden nach Finanzierungsbereich und Jahr unabhängig des Auszahlungszeitpunkts, der nicht zwingend mit dem Gutsprachejahr übereinstimmen muss. Aufgehobene Beiträge sind nicht Teil der Übersicht.

Tabelle 3: Beiträge nach Gemeinde und Finanzierungsbereich in Franken 1983–2002

Analog Tabelle 2, jedoch nach Bezirk und Gemeinde.

TABELLE 1: ÜBERSICHT 20 JAHRE AUSGLEICHSFONDS IN FRANKEN 1983–2002

Jahr	Total Finanzausgleich 7,0%	Ungebundener Finanzausgleich 6,5%	Ausgleichsfonds 0,5%	Ungebundener Finanzausgleich ausbezahlt	Einlage in den Ausgleichsfonds	Fondsbestand am Jahresende
Total	949 058 396	881 279 940	67 778 457	897 621 275	51 437 121	...
1983	28 727 580	26 675 610	2 051 970	26 675 610	2 051 970	2 392 880
1984	33 500 360	31 107 477	2 392 883	31 107 480	2 392 880	2 380 520
1985	33 327 265	30 946 746	2 380 519	30 946 745	2 380 520	5 000 000
1986	35 625 244	33 080 584	2 544 660	33 178 245	2 446 999	4 202 856
1987	34 587 747	32 117 194	2 470 553	32 117 194	2 470 553	3 426 612
1988	34 756 912	32 274 275	2 482 637	32 274 275	2 482 637	4 798 835
1989	38 625 233	35 866 288	2 758 945	35 866 288	2 758 945	4 428 910
1990	41 524 349	38 558 324	2 966 025	38 558 324	2 966 025	4 106 786
1991	43 214 022	40 127 306	3 086 716	40 127 306	3 086 716	3 228 406
1992	42 031 676	39 029 413	3 002 263	39 029 413	3 002 263	4 343 635
1993	48 382 868	44 926 949	3 455 919	44 926 949	3 455 919	4 879 615
1994	51 432 568	47 770 242	3 662 326	47 770 242	3 662 326	4 959 140
1995	53 630 601	49 799 844	3 830 757	49 799 844	3 830 757	5 000 000
1996	56 865 858	52 804 011	4 061 847	52 804 011	4 061 847	5 000 000
1997	60 755 223	56 415 564	4 339 659	59 319 065	1 436 158	5 000 000
1998	60 338 868	56 028 949	4 309 919	59 585 574	753 294	5 000 000
1999	62 069 891	57 636 327	4 433 564	59 672 988	2 396 903	5 000 000
2000	63 133 699	58 624 149	4 509 550	60 892 051	2 241 648	5 000 000
2001	64 702 931	60 081 293	4 621 638	63 419 170	1 283 761	5 000 000
2002	61 825 501	57 409 394	4 416 107	59 550 501	2 275 000	5 000 000

TABELLE 2: BEITRÄGE NACH FINANZIERUNGSBEREICH UND JAHR IN FRANKEN 1983–2002

Jahr	Total	Einwohnergemeinde							Bürger- gemeinde ³
		total	davon steuerfinanziert				davon spezialfinanziert		
			Finanzlage	Infrastruktur ¹	Energie- versorgung	Sozialhilfe ²	Wasser- versorgung	Abwasser- beseitigung	
Total	46 815 427	45 062 060	3 110 000	15 930 319	4 761 741	2 445 000	16 375 000	2 440 000	1 753 367
1983	1 201 183	1 175 000	—	—	—	25 000	650 000	500 000	26 183
1984	1 526 513	1 340 000	—	800 000	—	20 000	220 000	300 000	186 513
1985	177 415	130 000	—	—	—	30 000	—	100 000	47 415
1986	3 284 698	3 210 000	500 000	700 000	100 000	150 000	1 760 000	—	74 698
1987	4 104 921	4 030 000	—	990 000	490 000	—	2 550 000	—	74 921
1988	2 768 223	2 490 000	—	240 000	—	—	1 950 000	300 000	278 223
1989	5 695 950	5 645 240	—	3 900 000	625 240	20 000	900 000	200 000	50 710
1990	1 585 000	1 385 000	—	—	565 000	100 000	720 000	—	200 000
1991	3 358 643	3 330 250	—	—	1 860 250	—	1 470 000	—	28 393
1992	1 538 128	1 469 251	—	—	39 251	30 000	1 400 000	—	68 877
1993	5 433 105	5 382 000	—	3 250 000	1 082 000	—	950 000	100 000	51 105
1994	1 191 382	1 168 000	—	1 018 000	—	—	150 000	—	23 382
1995	2 353 947	2 350 000	1 500 000	—	—	350 000	500 000	—	3 947
1996	1 385 000	1 385 000	810 000	—	—	250 000	325 000	—	—
1997	1 352 319	1 352 319	—	82 319	—	320 000	600 000	350 000	—
1998	4 089 000	3 600 000	—	1 850 000	—	1 150 000	600 000	—	489 000
1999	1 300 000	1 300 000	—	500 000	—	—	800 000	—	—
2000	900 000	900 000	—	900 000	—	—	—	—	—
2001	1 900 000	1 750 000	300 000	500 000	—	—	700 000	250 000	150 000
2002	1 670 000	1 670 000	—	1 200 000	—	—	130 000	340 000	—

¹ Infrastruktur zum grossen Teil Schulhäuser und Turn- bzw. Mehrzweckhallen.² Bis 2001 wurde eine separate Fürsorgekasse geführt.³ Hauptsächlich Beiträge an die Forstwirtschaft.

TABELLE 3: BEITRÄGE NACH GEMEINDE UND FINANZIERUNGSBEREICH IN FRANKEN 1983–2002

Bezirk, Gemeinde	Total Gemeinde	Einwohnergemeinde							Bürger-gemeinde ³
		total	davon steuerfinanziert				davon spezialfinanziert		
			Finanzlage	Infrastruktur ¹	Energie-versorgung	Sozialhilfe ²	Wasser-versorgung	Abwasser-beseitigung	
Ganzer Kanton	46 815 427	45 062 060	3 110 000	15 930 319	4 761 741	2 445 000	16 375 000	2 440 000	1 753 367
Bez. Arlesheim	1 135 825	1 120 000	–	–	–	–	920 000	200 000	15 825
Aesch	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Allschwil	200 000	200 000	–	–	–	–	–	200 000	–
Arlesheim	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Biel-Benken	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Binningen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Birsfelden	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bottmingen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Ettingen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Münchenstein	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Muttenz	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberwil	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Pfeffingen	415 825	400 000	–	–	–	–	400 000	–	15 825
Reinach	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schönenbuch	520 000	520 000	–	–	–	–	520 000	–	–
Therwil	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bez. Laufen	3 611 947	3 608 000	1 500 000	918 000	–	–	250 000	940 000	3 947
Blauen	700 000	700 000	–	700 000	–	–	–	–	–
Brislach	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Burg i.L.	500 000	500 000	–	–	–	–	250 000	250 000	–
Dittingen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Duggingen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Grellingen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Laufen	1 500 000	1 500 000	1 500 000	–	–	–	–	–	–
Liesberg	452 000	452 000	–	112 000	–	–	–	340 000	–
Nenzlingen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Roggenburg	456 000	456 000	–	106 000	–	–	–	350 000	–
Röschenz	3 947	–	–	–	–	–	–	–	3 947
Wahlen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Zwingen	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bez. Liestal	10 643 348	10 521 570	300 000	3 832 319	339 251	1 150 000	4 300 000	600 000	121 778
Arisdorf	1 150 000	1 150 000	–	–	–	–	850 000	300 000	–
Augst	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bubendorf	962 784	939 251	–	–	339 251	–	300 000	300 000	23 533
Frenkendorf	5 858	–	–	–	–	–	–	–	5 858
Füllinsdorf	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Giebenach	3 100 000	3 100 000	–	1 700 000	–	–	1 400 000	–	–
Hersberg	82 319	82 319	–	82 319	–	–	–	–	–
Lausen	63 792	–	–	–	–	–	–	–	63 792
Liestal	1 000 000	1 000 000	–	–	–	1 000 000	–	–	–
Lupsingen	558 883	550 000	–	550 000	–	–	–	–	8 883
Pratteln	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Ramlinsburg	1 958 840	1 950 000	300 000	1 500 000	–	150 000	–	–	8 840
Seltisberg	10 872	–	–	–	–	–	–	–	10 872
Ziefen	1 750 000	1 750 000	–	–	–	–	1 750 000	–	–

Bezirk, Gemeinde	Total Gemeinde	Einwohnergemeinde						Bürger- gemeinde ³	
		total	davon steuerfinanziert				davon spezialfinanziert		
			Finanzlage	Infrastruktur ¹	Energie- versorgung	Sozialhilfe ²	Wasser- versorgung		Abwasser- beseitigung
Bez. Sissach	17 442 557	16 707 490	260 000	8 580 000	2 237 490	275 000	4 955 000	400 000	753 067
Anwil	440 000	420 000	—	420 000	—	—	—	—	20 000
Böckten	113 250	113 250	—	—	113 250	—	—	—	—
Buckten	1 050 000	1 050 000	—	500 000	330 000	—	220 000	—	—
Buus	1 065 000	1 065 000	—	800 000	265 000	—	—	—	—
Diepflingen	1 018 168	1 000 000	—	800 000	—	—	—	200 000	18 168
Gelterkinder	373 477	—	—	—	—	—	—	—	373 477
Häfelfingen	933 288	900 000	—	400 000	—	—	500 000	—	33 288
Hemmiken	800 000	800 000	—	800 000	—	—	—	—	—
Itingen	9 062	—	—	—	—	—	—	—	9 062
Känerkinder	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kilchberg	570 000	560 000	260 000	150 000	—	—	50 000	100 000	10 000
Läufelfingen	138 073	120 000	—	—	100 000	20 000	—	—	18 073
Maisprach	297 000	297 000	—	—	297 000	—	—	—	—
Nusshof	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oltingen	543 000	520 000	—	—	520 000	—	—	—	23 000
Ormalingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rickenbach	2 700 000	2 700 000	—	2 400 000	—	—	300 000	—	—
Rothenfluh	1 627 240	1 488 240	—	160 000	328 240	—	1 000 000	—	139 000
Rümlingen	600 000	600 000	—	—	—	—	600 000	—	—
Rünenberg	750 000	750 000	—	500 000	—	—	250 000	—	—
Sissach	332 738	300 000	—	—	—	—	300 000	—	32 738
Tecknau	500 000	500 000	—	500 000	—	—	—	—	—
Tenniken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thürnen	1 236 980	1 225 000	—	—	—	150 000	1 075 000	—	11 980
Wenslingen	2 209	—	—	—	—	—	—	—	2 209
Wintersingen	150 000	150 000	—	—	—	—	150 000	—	—
Wittinsburg	855 000	855 000	—	250 000	—	105 000	400 000	100 000	—
Zeglingen	1 054 072	1 010 000	—	900 000	—	—	110 000	—	44 072
Zunzgen	284 000	284 000	—	—	284 000	—	—	—	—
Bez. Waldenburg	12 981 750	12 105 000	1 050 000	2 600 000	2 185 000	1 020 000	4 950 000	300 000	876 750
Arboldswil	617 286	600 000	—	—	—	—	600 000	—	17 286
Bennwil	1 224 695	1 000 000	—	500 000	—	—	500 000	—	224 695
Bretzwil	602 790	393 000	—	—	393 000	—	—	—	209 790
Diegten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eptingen	600 000	600 000	300 000	300 000	—	—	—	—	—
Hölstein	500 000	500 000	—	400 000	—	—	100 000	—	—
Lampenberg	671 340	660 000	—	—	530 000	—	130 000	—	11 340
Langenbruck	1 529 952	1 472 000	—	—	372 000	—	1 100 000	—	57 952
Lauwil	800 000	800 000	—	—	—	—	800 000	—	—
Liedertswil	1 550 000	1 550 000	—	150 000	550 000	—	850 000	—	—
Niederdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberdorf	544 894	520 000	—	—	220 000	—	—	300 000	24 894
Reigoldswil	25 331	—	—	—	—	—	—	—	25 331
Titterten	1 331 262	1 320 000	—	600 000	—	—	720 000	—	11 262
Waldenburg	2 984 200	2 690 000	750 000	650 000	120 000	1 020 000	150 000	—	294 200
Zweckverband	1 000 000	1 000 000	—	—	—	—	1 000 000	—	—

¹ Infrastruktur zum grossen Teil Schulhäuser und Turn- bzw. Mehrzweckhallen.² Bis 2001 wurde eine separate Fürsorgekasse geführt.³ Hauptsächlich Beiträge an die Forstwirtschaft.

